

### **333.1 Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung)**

vom 15. April 19861

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 36 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 19782,

beschliesst:

#### **I. ORGANISATION**

##### **§ 1 Regierungsrat**

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung aus.

##### **§ 2 Sanitätsdirektion**

1 Der Sanitätsdirektion obliegen beim Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung alle Massnahmen und Verfügungen, die nicht einer andern Instanz zugewiesen werden.

2 Ihr obliegt insbesondere:

1. Bewilligung zum privaten oder gewerbsmässigen Halten von Wildtieren;
2. Bewilligung zum gewerbsmässigen Handel mit Tieren und zum Verwenden lebender Tiere zur Werbung;
3. Ausnahmegewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten, die grundsätzlich nur von Tierpflegern ausgeübt werden dürfen;
4. Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und von Kursen für die Ausbildung zum Tierpfleger;
5. Bewilligung von Tierversuchen im Sinne von Art. 13 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes;
6. Verfügung von Tierhalteverboten und Anordnung von Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 24 und 25 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes;
7. Vollzug von weiteren, ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

##### **§ 3 Veterinäramt**

Das Veterinäramt ist der Sanitätsdirektion als Ausführungsorgan unterstellt; ihm obliegt insbesondere:

1. regelmässige Kontrolle der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen, der bewilligten Tierhandlungen sowie der Betriebe, Institute und Laboratorien, die Versuchstiere halten;
2. stichprobeweise Kontrolle der Tierbestandeskontrollen von privaten Wildtierhaltern;
3. Beaufsichtigung der Institute und Laboratorien, die bewilligte Tierversuche durchführen;
4. Vollzug von weiteren, ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

##### **§ 4 Landwirtschaftsdirektion**

1 Der Landwirtschaftsdirektion obliegt der Vollzug der Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung über die landwirtschaftliche Tierhaltung,

2 Ihr obliegt insbesondere:

1. Durchführung von Kontrollen bei den Landwirtschaftsbetrieben betreffend die Einhaltung der eidgenössischen Tierschutzvorschriften über die Tierhaltung;
2. Genehmigung der Zeitpläne von beabsichtigten baulichen Massnahmen gemäss Art. 73 Abs. 2 der eidgenössischen Tierschutzverordnung<sup>3</sup> und Überwachung der Durchführung dieser Massnahmen;
3. Anordnung von dringenden baulichen Massnahmen binnen einer verkürzten Frist gemäss Art. 76 Abs. 2 der eidgenössischen Tierschutzverordnung;
4. Vollzug von weiteren, ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

#### § 5 Polizeidirektion

Die Polizeidirektion vollzieht die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden; ihr obliegt insbesondere die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen für das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden an Kunstbauten.

#### § 6 Fleischschauer

1 Den Fleischschauern obliegt der Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit Tierschlachtungen.

2 Ihnen obliegt insbesondere die Überprüfung des Zustandes der Tiere beim Antransport sowie die Überwachung der Betäubung und Schlachtung der Tiere.

#### § 7 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Vollzug der baulichen Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

## II. VERFAHREN

#### § 8 Meldungen

1 Der Wildtierhalter hat wesentliche Änderungen an Bauten zur Haltung von Wildtieren oder im Tierbestand zum voraus dem Veterinäramt zu melden.

2 Dem Veterinäramt sind durch den Veranstalter spätestens 14 Tage vor der Durchführung sportliche Wettkämpfe mit Tieren zu melden.

3 Der Polizeidirektion sind durch den verantwortlichen Leiter Veranstaltungen zu melden, bei denen Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden.

#### § 9 Tierversuche

1 Wer Tierversuche durchführen will, hat dies der Sanitätsdirektion zu melden.

2 Für die Beurteilung von Bewilligungsgesuchen zieht die Sanitätsdirektion die eidgenössische Kommission bei.

#### § 10 Tierbestandeskontrollen

##### 1. Grundsatz

1 Die Bewilligungsinhaber von Wildtierhaltungen, Tierhandlungen und Versuchstierhaltungen sind verpflichtet, Tierbestandeskontrollen mit folgenden Angaben zu führen:

1. Art und Anzahl der gehaltenen Tiere mit Ausnahme von Süsswasserfischen und Futtertieren;
2. Datum des Erwerbes oder der Geburt der Tiere;

3. Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere;
4. Herkunft beziehungsweise Abnehmer der Tiere;
5. Todesursache, soweit bekannt.

2 Die Tierbestandeskontrolle ist zwei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere aufzubewahren und auf Verlangen dem Veterinäramt vorzuweisen.

#### § 11 2. Tierhandlungen

Bei Tierhandlungen müssen nur für folgende Tiere Bestandeskontrollen geführt werden:

1. Wildtiere, die gemäss Art. 39 und Art. 40 der eidgenössischen Tierschutzverordnung nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen;
2. Hunde und Katzen;
3. Papageien und Sittiche.

#### § 12 3. Versuchstierhaltungen

Bei Versuchstierhaltungen sind in der Tierbestandeskontrolle neben den Angaben gemäss § 10 die Art des Versuches und die Verwendung der Tiere nach einem Versuch aufzuführen.

#### § 13 Gebühren

Für Amtshandlungen aufgrund der vorstehenden Bestimmungen sowie der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung werden die Gebühren im Rahmen des im Anhang enthaltenen Tarifs durch die zuständigen Instanzen festgelegt.

#### § 14 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen des Fleischschauers sowie des Veterinäramtes kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Sanitätsdirektion Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion oder der Polizeidirektion sowie gegen Verfügungen und Entscheide der Sanitätsdirektion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsrechtspflegeverordnung<sup>4</sup>.

#### § 15 Strafrechtspflege

##### 1. Zuständigkeit

- 1 Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Tierschutz obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsorganen.
- 2 Kantonale und kommunale Behörden und Beamte, die in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Tierschutz feststellen, sind verpflichtet, dem Veterinäramt Bericht zu erstatten; das Veterinäramt hat gegen den Angeschuldigten Strafanzeige einzureichen.

#### § 16 2. Meldung von Strafurteilen

Die Strafbehörden melden dem Veterinäramt alle rechtskräftigen Strafurteile betreffend Widerhandlungen gegen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 17 Änderung der Jagdverordnung

1 § 47 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 22. September 1972 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Jagd- und Vogelschutz (Jagdverordnung)<sup>5</sup> wird aufgehoben.

2 § 47 Abs. 3 der Jagdverordnung lautet neu: ...

§ 18 Rechtskraft

1 Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2 Sie tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes<sup>6</sup> in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3 Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.